

2. Die Cap. 3. S. 25. verordnete Visitation mehr nicht als ein- oder zweymal im Jahr, auch nur wider die Verdächtige und jedesmal mit Unseren Beamten Vorwissen und Bewilligung vorgenommen, so dann

3. Ad Cap. 3. S. 5. von denen Capitalien, so auf 25. Rthlr. oder weniger sich betragen, die Zinsen ad zehen- so aber höher und bis 100 Rthlr. sich erstrecken 8 pro Cent- in größeren Summen aber nur 6 Rthlr. jährlich zu erheben, denen Juden erlaubt seyn solle. So viel aber.

4. Die Schuld-Briefe anbelanget, erklären Wir hiermit gnädigst, daß, wann solche anfangs entweder gerichtlich aufgerichtet, oder aber nachgehends gerichtlich confirmirt worden, die Cap. 3. S. 19. anbefohlene Renovation nicht nöthig seye.

Damit nun diese Unsere Modification und Verordnung zu Unserer Beamten, Gerichtshaberen und Bedienten, auch sonst zu Jedermannniglichen Wissenschaft gerathen möge,

So befehlen Wir hiermit gnädigst, daß solche durch öffentlichen Druck publicirt und kund gemacht, denselben auch ihres Inhalts gebührend nachgelebt werden solle.

Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Hochfürstl. Handzeichens und Secrets. Signaturum Münster den 8ten Januarii 1720.

**Clement August. (L.S.)**

XXIV.

## XXIV.

### Verordnung über die Jurisdiction der Gerichtshabenden Cavaliers im Ober-Amt Dringenberg. von 1720.

Von Gottes Gnaden Wir Element August, Bischof zu Paderborn und Münster, Burggraf zum Stromberg, in Ober- und Niederbayern, auch der oberen Pfalz Herzog, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, Herr zu Bockeloh und Werth zc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach die unter Unserm Ober-Amt Dringenberg begüterte und Gerichtshabende Cavaliere bey letzt vorgewesenem Land- Tage angetragen und verlangt haben, daß wenigst die Oberamtliche Unter-Beamte, als: So- und Freygrafen, Richter und Vögte angewiesen werden mögten, obgedachte Cavaliere in Fällen, wann wider derselben Hinterlassen etwas erkannt würde, zu requiriren; Wie dann auch

Daß die Execuciones von denen Ober-Gerichteren immediate denen Adlichen Gerichtshaberen intra Limites ipsorum Jurisdictionis demandirt, und dieses alles gewöhnlicher maßen publicirt und kund gemacht werden möchte; Und Wir dann auf Uns von Unser Pa-

Zweyter Theil.

W

der

derbörnischen Regierung erstattete gehorsamste Relation, sohanem unterthänigsten Verlangen in Gnaden deservirt haben:

Als befehlen obbefagten Unseren Ober-Amtes Unter-Bedienten, als: So- und Freygräfen, Richterern, Wdigen etc. hiermit gnädigst, die unter mehrgedachtem Unserem Ober-Amte gefessene, und zum Land-Tag qualifizierte Gerichtshabende Cavaliers in vorfallenden Citations- und Executions-Sachen intra Limites illorum Jurisdictionis inskünftig zu requiriren, dergestalt jedoch, daß dieserhalb keine fernere Gerichts-Kösten sub quocunq; etiam Prætextu genommen, auf etwa erfolgende Verweigerung schleuniger Rechts-Hülfe aber, ermeldden Unter-Bedienten vor wie nach frey stehen solle, die Citations & Execuciones &c. immediatè zu verrichten. Wie Wir dann auch ferner die Execuciones von denen Ober-Gerichtern immediatè an die Adliche Gerichtshabere intra Limites illorum Jurisdictionis fürtershin warn zustehen, und zu bewirken anbefehlen, die Execuciones aber auch von vorgemeldten Gerichtshaberen in Termino Executorialibus inserto der Ordnung gemäß verrichtet, oder aber von etwa vorgesallener relevanter Verhinderung gehorsamst berichtet werden, in Entstehung dessen aber, Unseren Ober-Gerichtern ebenmäßig ohnbenommen seyn solle, die Execuciones Unseren Beamten zu kommittiren. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Namens und Secrets. Signatum Münster den 12ten Januarii 1720.

Element August. (L.S.)

XXV.

## XXV.

### Verbot wider die Zersplitterung Meyerstädtischer Gründen. von 1720.

Von Gottes Gnaden Wir Element August, Bischof zu Paderborn und Münster, Burggraf zum Stromberg, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberen Pfalz, Herzog, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Uns bey letzthin vorgewesenem allgemeinen Landtage von Unseren gehorsamen Landständen unter anderen geziemend vorgebracht worden, was massen von denen Colonen Unsers Hochstifts Paderborn die Meyerstädtische Güter, Ländereyen und Gründe ohne Gutsherliche Bewilligung hin und wieder veräußert, zersplittert, verpfändet, auch zum Theil in Dotum mitgegeben, und dadurch denen Gutsherren in Erhebung deren Pflichten und Gefällen, auch Prästirung der Diensten große Confusion, Nachtheil und Schaden verursacht würde, dahero Uns gehorsamst angeflehet, hierunter gemessentlich zu verordnen, und dergleichen schädliche Mißbräuche abzuschaffen; Und dann in denen von Unseren Herren Vor-

N 2

fah.